

# Lockerung des Fremdbesitzverbotes für Kanzleien

Rechtsgutachten für den Legal Tech Verband Deutschland e.V.

## Kurzversion

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörn Axel Kämmerer  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Bucerius Law School,  
Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

September 2024

### I. Ausgangsfragen und Befunde zur Rechtslage

**1. Inhalt und Ziel dieses Gutachtens:** Das Gutachten befasst sich vor dem Hintergrund eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens mit der Vereinbarkeit der sog. „Fremdbesitzverbote“ der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit dem Europäischen Unionsrecht. Während das Vorabentscheidungsverfahren noch auf die alte Fassung der §§ 59a ff. BRAO Bezug nimmt, fokussiert das Gutachten die durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts von 2021 hergestellte Rechtslage. Die hier präziser, aber auch umfassender als Fremdbeteiligungsverbote bezeichneten „Fremdbesitz“-Regelungen umschließen das sich indirekt aus § 59b BRAO ergebende Verbot, ohne aktive berufliche Mitwirkung Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft bzw. Rechtsanwaltsgesellschaft zu sein, und die in § 59i BRAO verankerten Verbote indirekter bzw. partiarischer Teilhabe. Im weiteren Sinne als Verbot der Fremdbeteiligung lässt sich insoweit auch § 59c Abs. 1 BRAO verstehen, als er Akteure, die keinen Freien Beruf i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, von der Teilhabe an Rechtsanwaltsgesellschaften als „wesensfremd“ kategorial ausschließt. Gewerbliche oder handwerkliche Akteure (darunter auch Legal-Tech-Anbieter oder Rechtsschutzversicherer) sind also unabhängig von der Mitwirkung als Gesellschafter ausgeschlossen, während freiberufliche Akteure unter der Voraussetzung einer – in Art und Umfang nicht spezifizierten – Mitwirkung gesellschafterfähig sind. Die Untersagung einer Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der Kanzlei gemäß § 27 BORA kann bei verfassungskonform restriktiver Auslegung nicht über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehen und stellt kein selbständiges Verbot dar.

**2. Die Verbote der Fremdbeteiligung nach geltender Rechtslage:** Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts von 2021 wurde im Recht der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft eingeführt und eine Beteiligung an dieser grundsätzlich allen Freiberuflern i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG gestattet (vgl. § 59c BRAO für die Rechtsanwaltschaft). „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ist, anders als zuvor, nurmehr eine besondere Bezeichnung der Berufsausübungsgesellschaft, die geführt werden darf, wenn die Anteils- und Stimmrechtsmehrheit bei dieser Berufsgruppe liegen (§ 59p BRAO). Durch eine Reihe gesetzlicher Vorgaben soll gewährleistet werden, dass die Rechtsanwälte ihren Beruf in voller Unabhängigkeit wahrnehmen können; dazu zählen auch die Bindung der Berufsausübungsgesellschaft und die (indirekte, durch Satzungsgestaltung bewirkte) Bindung nichtanwaltschaftlicher Freiberufler an das anwaltliche Berufsrecht. Demgegenüber besteht auch unter neuem Recht keine Beteiligungsmöglichkeit für gewerbliche Akteure oder bloß Kapitalbeteiligte, selbst wenn es sich um Personen mit Rechtsanwaltszulassung handelt. In der Praxis wird minimale Aktivität (z.B. ein kleines Mandat) allerdings für ausreichend gehalten bzw. die praktische Mitwirkung durch die Kammern nicht überprüft, sodass eine (nahezu) reine Kapitalbeteiligung unter der Voraussetzung, dass sie von einem Freiberufler i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG kommt, faktisch nicht ausgeschlossen ist.

**3. Zulassung von Kapitalbeteiligungen an „Law Firms“ in anderen Ländern:** Während Deutschland auch nach der Reform von 2021 am Verbot jeder Kapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften festhält, haben vor allem Länder des anglo-amerikanischen Rechtskreises sich in den letzten ca. anderthalb Jahrzehnten für sie geöffnet. Im Vereinigten Königreich (England und Wales) ermöglicht seit 2007 die Alternative Business Structure (ABS) das Zusammenwirken von Rechtsanwälten mit Akteuren aller Art. Nach diesem Muster haben auch amerikanische Bundesstaaten wie z.B. Arizona in den späten 2010er Jahren mit der Einführung von ABSs begonnen. In Australien wird die Möglichkeit umfassender, Kapitalbeteiligungen einschließender Kooperationen durch die Incorporated Legal Practice (ILP) eröffnet, die auf der Basis eines Muttergesetzes seit 2014 in allen Bundesstaaten eingeführt wurde. Alle diese Modelle lassen das Berufsrecht der involvierten Rechtsanwälte und ihre berufsständische Selbstorganisation unberührt. Sie folgen einem Muster der „regulierten Selbstregulierung“, bei dem die Verantwortung für die Einhaltung der normativen und administrativen Vorgaben bei einer verantwortlichen Person im ABS bzw. ILP zusammenläuft, die wiederum Adressatin der behördlichen Maßnahmen ist. Jedenfalls in England und Wales wacht über die ABSs eine spezielle Aufsichtsbehörde; es handelt sich nicht um berufsständische Selbstregulierung, sondern um eine auf Verbesserung der Dienstleistungsqualität und der Erschwinglichkeit der Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Marktregulierung. Eine eindeutige Verbesserung in diesem Sinne konnte in Studien nicht nachgewiesen werden, eine eindeutige Verschlechterung oder gar Erosion der Rechtspflege oder der Unabhängigkeit der Anwaltschaft allerdings auch nicht. In Kontinentaleuropa gab es vor allem in den nordischen Staaten Bestrebungen, Kapitalbeteiligungen zu erlauben, doch konnten sie sich, wie das Beispiel Norwegen zeigt, politisch bis jetzt nicht durchsetzen.

**4. Gründe für ein Interesse für Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltsgesellschaften:** Die auch den Rechtsdienstleistungsmarkt erfassende Digitalisierung und der Einsatz von KI generieren Kapitalbedarf, zu dessen Deckung wiederum darauf spezialisierte Dienstleister (Software-Entwickler, Legal-Tech-Unternehmen) zur Verfügung stehen. Auch Rechtsschutzversicherer haben ein Interesse daran, über institutionelle Verbindungen mit Rechtsanwälten die Rechtsverfolgung stärker zu „kanalisieren“, und Rechtsanwälte umgekehrt, durch ständige Partner ein gesichertes Auskommen zu haben. Ein Teil der Rechtsanwaltschaft sieht die durch Beteiligung von Fremdkapitalträgern mögliche Expansion für notwendig an, um im internationalen Wettbewerb mithalten zu können. In der Rechtsanwaltschaft wird das „Fremdbesitzverbot“, wie eine vom BMJ dazu in Auftrag gegebene Umfrage bestätigt, kontrovers aufgenommen, wobei die Befürwortung mit der Kanzleigröße tendenziell zunimmt. Die Ablehnung wird nicht zuletzt mit Gefahren einer Kapitalbeteiligung für die anwaltliche Berufsausübung begründet.

**5. Gefahrenpotenzial von Kapitalbeteiligungen:** Die Behauptung, Kapitalbeteiligungen Externer an Berufsausübungsgesellschaften gefährdeten die unabhängige Ausübung des anwaltlichen Berufs und die Rechtspflege, ist in dieser Allgemeinheit zu undifferenziert. Eine „mandatsbezogene“ Gefahr, also die Gefahr, dass Mandate nicht mehr unabhängig, in Vertraulichkeit und Verschwiegenheit wahrgenommen werden können, besteht in der Regel nicht. Dem Grunde nach können Kapitalbeteiligungen mit „kanzleibezogenen“ Gefahren verbunden sein – wie finanzielle Bindungen generell –, die aus dem Kapitaleinfluss an sich, den Gesellschafterrechten des Kapitalbeteiligten und dessen eigenen unternehmerischen Interessen resultieren. Die genaue Gewichtung dieser Gefahren fällt mangels empirischer Befunde und beschränkter Übertragbarkeit der Erkenntnisse zu MVZ und aus dem anglo-amerikanischen Raum nicht leicht. Prinzipiell sind für die Gefahreinschätzung die Gesellschaftsform und der Gesellschaftsanteil des Kapitalbeteiligten von Bedeutung, der ihm z.B. eine Sperrminorität verschaffen kann. Die pauschale Aussage, dass Kapitalbeteiligungen stets hochgefährlich seien, ist jedenfalls unzutreffend, schon deswegen, weil die BRAO die Berufsausübungsgesellschaft selbst und die nicht-anwaltlichen Berufsträger an das anwaltliche Berufsrecht bindet (was auch zu erwarten wäre, wenn sich das Berufsrecht für Kapitalbeteiligungen öffnen würde).

**6. Medizinische Versorgungszentren als Menetekel?:** Für die Gefahren von Kapitalbeteiligungen wird gern auf Medizinische Versorgungszentren (MVZ) hingewiesen, wo zwar direkte Kapitalbeteiligungen nur einem sehr engen Kreis von Nicht-Ärzten gestattet sind, indirekte Kapitalbeteiligungen über Beteiligungen von Krankenhäusern aber praktisch unbegrenzt, mit der Folge, dass Finanzinvestoren zahlreiche Arztpraxen auf diese Weise erworben haben. Was als nach verbreiteter Ansicht ein Ausverkauf wichtiger Einrichtungen der Gesundheitsversorgung an Finanzinvestoren gewesen ist, hat jedenfalls nicht zu Lücken bei der Gesundheitsversorgung geführt. Die Erfahrungen mit MVZ erlauben darüber hinaus schon insoweit nur begrenzte Schlüsse auf die Situation für den Fall der Zulassung von Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltsgesellschaften, als die kassenärztliche Tätigkeit im streng sozialversicherungsrechtlich durchnormierten System wirtschaftlich betrachtet nur noch rudimentär eine freiberufliche ist. Hinzu kommt, dass die innovationsgetriebenen Kapitalbedarfe eines medizinischen Dienstleisters in anderen Größenordnungen liegen als die einer Anwaltskanzlei. Die Anforderungen an die Beteiligung an einem MVZ sind immer weiter verschärft worden. Ob und ab wann Investoren langfristig eine Gefahr für die effiziente Gesundheitsversorgung darstellen, lässt sich insofern nicht sicher feststellen.

## II. Vereinbarkeit der Fremdbeteiligungsverbote mit Europäischem Unionsrecht

**7. Die Vorabentscheidungssache „Halmer“:** Die Blaupause für dieses Gutachten bildet eine Vorabentscheidung, welche der Anwaltsgerichtshof (AGH) München vom EuGH zur Zulässigkeit von Kapitalbeteiligungen begehrte (Rechtssache „Halmer“). Das Ausgangsverfahren betrifft die mehrheitliche Beteiligung einer nicht zur Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen in Deutschland zugelassenen österreichischen GmbH an einer Anwaltsgesellschaft unter bis 2022 geltendem Recht. Der AGH fragt nach der Vereinbarkeit der anwendbaren Bestimmungen der BRAO in der damals geltenden Fassung mit der Kapitalverkehrsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit i.S.d. Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie und, hilfsweise, der Niederlassungsfreiheit. In den letzten beiden Punkten sind die Fragen nicht schlüssig, da Art. 15 der Richtlinie die Niederlassungsfreiheit und nicht die Dienstleistungsfreiheit regelt. Der Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona stellt in seinen Schlussanträgen konsequenterweise die Niederlassungsfreiheit in den Mittelpunkt der Betrachtung (der gegenüber die Kapitalverkehrsfreiheit untergeordnete Bedeutung habe). Die bis 2022 geltenden gesetzlichen Regelungen werden für inkohärent befunden, u.a. weil für Rechtsanwälte kein Mindestmaß beruflicher Betätigung vorgegeben werde und das Vorliegen einer beruflichen Betätigung auch nicht kontrolliert werde. In der Erweiterung des Kreises der gesellschafterfähigen Personen durch Neufassung des § 59c BRAO sieht der Generalanwalt eine faktische Behebung – damit aber auch Bestätigung – der bis dahin bestehenden Inkohärenz, attestiert den Regelungen aber zugleich das Fehlen ausreichenden Schutzes gegen den Einfluss von Fremdkapital auf die freie anwaltliche Berufsausübung. Insofern erscheinen die Schlussanträge selbst in sich nicht vollkommen schlüssig.

**8. Einschlägige Grundfreiheiten:** Fremdbeteiligungsverbote sind nach hier vertretener Ansicht je nach Konstellation entweder allein an der Kapitalverkehrsfreiheit, an der Niederlassungsfreiheit oder an der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit gleichermaßen zu prüfen. Ausschließlich die Kapitalverkehrsfreiheit ist anwendbar auf Kapitalerwerbe, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft vermitteln, was in der Regel bei einem Anteil unter 25% anzunehmen ist. Oberhalb dieses Betrags handelt es sich um eine Direktinvestition, die zugleich der Niederlassungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit unterliegt. Nur die Kapitalverkehrsfreiheit ist hingegen anwendbar, wenn die Investition über eine EU-Außengrenze hinweg erfolgt, und nur die Niederlassungsfreiheit, allerdings dann nicht von Primärrechts wegen, sondern nur nach Maßgabe der EG-Dienstleistungsrichtlinie (DLRL), wenn sich die Investition innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats vollzieht. Nach diesen Maßstäben ist auf die Rechtssache „Halmer“ die Niederlassungsfreiheit anwendbar, wobei dem Art. 49 AEUV die speziellen Regelungen in Art. 15 DLRL vorgehen, außerdem – allerdings ohne Unterschied im Ergebnis – aber auch Art. 63 Abs. 1 AEUV.

**9. Die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie:** Die Dienstleistungsrichtlinie führt Kapitalbeteiligungsverbote nicht in „schwarzen Listen“ verbotener Klauseln auf, sondern gibt den Mitgliedstaaten in Art. 15 Abs. 2 lit. c, 3 nur auf, „Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen“ auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dieses Prüfungserfordernis wird durch Art. 25 DLRL flankiert, aus dem sich ergibt, dass Multidisziplinarität einer beruflichen Verbindung der Zulässigkeit einer Niederlassung in einer solchen grundsätzlich nicht entgegenstehen soll. Dem kann auch nicht Art 11 Abs. 5 der Richtlinie 98/5/EG entgegengehalten werden; diese Bestimmung knüpft lediglich an den Fall an, dass ein Mitgliedstaat die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einer Gruppe untersagt, der „standesfremde Personen“ angehören, sagt aber nicht aus, wann der Mitgliedstaat zu einer solchen Untersagung berechtigt ist.

**10. Verhältnismäßigkeit:** Sowohl nach Primärrecht (Art. 52 AEUV) als auch gemäß Art. 15 Abs. 3 lit. b DLRL müssen Beschränkungen durch zwingende Gründe des Gemeininteresses – hier: Schutz der Rechtspflege, Unabhängigkeit der freien Berufsausübung und der Mandantenbeziehung – gerechtfertigt und im Lichte dieser rechtfertigenden Gründe insbesondere verhältnismäßig sein (lit. c). Dies schließt ihre Eignung, Erforderlichkeit (mildestes geeignetes Mittel) und Proportionalität (Nr. 13) ein. Die Geeignetheit der Regelungen umfasst insbesondere ihre Kohärenz (Nr. 11), das heißt, das legislative Ziel darf nicht an anderer Stelle durch ihm konträre Regelungen ausgehebelt werden.

**11. Kohärenz:** Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, welche die reine Kapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften verbieten, sind inkohärent, somit nicht geeignet zur Abwehr von Gefahren für die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und die geordnete Rechtspflege, und verletzen somit die Niederlassungs- bzw. Kapitalverkehrsfreiheit. Die Kohärenz des gesetzlichen Verbots der Kapitalbeteiligung Dritter ist unter zwei Aspekten nicht gewährleistet:

- Erstens sind andere Formen der Einbringung von Kapital als die Einlage durch Gesellschafter allen Personen erlaubt, wohl bis hin zur Ausgabe von Schuldverschreibungen (Bonds). Zwar erlauben diese keine aktive Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaft, doch ist dies bei partiarischen Beteiligungen auch nicht der Fall. Wenn auch langfristige Darlehen zugelassen werden, für die regelmäßig Zinsen entrichtet werden müssen, erscheint es widersinnig, eine Gewinnbeteiligung auszuschließen, die im wirtschaftlichen Ergebnis nichts anderes bewirkt.
- Zweitens erlaubt das Gesetz seit 2022 nicht nur Rechtsanwälten, sondern einer Vielzahl von Berufen eine Mitwirkung in Berufsausübungsgesellschaften, die zwar mit einer aktiven Mitwirkung verbunden sein muss. Dies legt nicht nur die (hier nicht vertiefte) Frage nach der Schlüssigkeit einer Regelung wie § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BRAO nahe, die nicht reglementierte, nicht gesetzlich regulierte und nicht verkammerte Berufe (was auf einige der in § 1 Abs. 2 PartGG zutrifft) als aktiv mitwirkenden Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft akzeptieren, gewerbliche Berufe aber ausnahmslos ausschließt. Vor allem stellt sich die Frage nach der Eignung einer Ausschlussregelung von reinen Kapitalbeteiligungen vor dem Hintergrund, dass sie über die Hintertür der

Rechtspraxis beim Umgang mit Anteilseignern i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG wieder aufge-  
weicht wird. Selbst wenn eine minimale berufliche Aktivität in der Gesellschaft künftig  
von den Kammern durchgesetzt würde, müsste sich die Frage stellen, warum diese Mi-  
nimaltätigkeit und die bloße Kapitalbeteiligung unter Gefahren Gesichtspunkten diamet-  
ral unterschiedlich bewertet werden, und warum an dieser unterschiedlichen Bewer-  
tung auch dann festgehalten wird, wenn der minimal Tätige einen nicht regulierten und  
nicht rechtsberatenden, wenngleich nur eben nach deutschem Verständnis nicht ge-  
werblichen Beruf ausübt.

**12. Beseitigung der Inkohärenz:** Theoretisch kann der Gesetzgeber die Inkohärenz seiner Re-  
gelungen auf drei möglichen Wegen beseitigen, die jedoch rechtspolitisch und wegen rechtli-  
cher Folgeprobleme nicht alle gleichermaßen gangbar sind. Er könnte erstens die bei § 59c  
Abs. 1 BRAO vorgenommenen Öffnungen für Beteiligungen an Berufsausübungsgesellschaften  
wieder zurückbauen, müsste dann aber die Verhältnismäßigkeit dieser auch rechtspolitisch  
problematischen neuen Reglementierung formalisiert darlegen. Er könnte zweitens die Flucht  
nach vorn antreten und Kapitalbeteiligungen in dem Umfang erlauben, bis Kohärenz hergestellt  
ist, muss dabei allerdings prüfen, ob die freie anwaltliche Berufsausübung noch gewährleistet  
ist. Oder er kann – drittens – die Kohärenz dadurch wiederherstellen, dass die Anforderungen  
an die aktive Mitwirkung in einer Berufsausübungsgesellschaft erheblich verschärft werden,  
was allerdings auf praktische Schwierigkeiten stoßen kann.

**13. Erforderlichkeit und Proportionalität der Verbote:** Falls der Gesetzgeber an Verboten oder  
Beschränkungen der Kapitalbeteiligung weiter festhalten will, müssen diese als Beschränkungen  
der Grundfreiheiten erforderlich und proportional (nicht übermäßig) sein, der Eingriff darf  
nicht außer Verhältnis stehen zum verfolgten Zweck. Dass ein milderes Mittel nicht ersichtlich  
ist, liegt daran, dass die auf die Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft gerich-  
teten Regelungen der BRAO den kapitalspezifischen Einwirkungen auf den genannten drei Ebe-  
nen nicht hinreichend erfassen können. Das pauschale und ausnahmslose Verbot einer externen  
Kapitalbeteiligung muss jedoch an der Proportionalität scheitern, da die damit verbundene  
Schwere der Beschränkung der freien Niederlassung und des Kapitalverkehrs nicht durchweg  
in angemessenem Verhältnis zu den mit der Beteiligung verbundenen Gefahren (sofern diese  
und deren Wirkung abschätzbar sind) stehen. Dies ist lediglich bei Beteiligungen über 50% mit  
einiger Sicherheit anzunehmen, bei geringeren Beteiligungen, insbesondere solchen, die dem  
Kapitalgeber kein höheres Stimmgewicht als einem einzelnen beteiligten Anwalt vermitteln,  
kann es fragwürdig sein. Auch im Lichte der EuGH-Judikatur bestehen Zweifel an der Verhält-  
nismäßigkeit eines unbedingten Verbots, wenn mit der Beteiligung keine bestimmten Gesell-  
schafterrechte verbunden sind. Wo dies der Fall ist, kann sich der Gesetzgeber u.U. derzeit  
noch auf dem Vorsorgeprinzip entlehnte Erwägungen berufen, dass ungewisse Gefahrenwir-  
kungen bzw. Risiken dagegen gerichtete Maßnahmen rechtfertigen. Dies gilt jedoch nur so  
lange, wie diese Annahme nicht durch empirische Befunde widerlegt worden ist.

### III. Rechtspolitische Perspektiven für eine Zulassung von Kapitalbeteiligungen

#### 14. „Deutsche ABS“

Inwieweit das britische ABS-Modell – das den Nachweis erbrachte, dass eine Kapitalbeteiligung ohne Einbußen für die Rechtspflege, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft oder die Qualität und Zugänglichkeit von Rechtsdienstleistungen möglich ist – in das deutsche Berufsrecht transponiert, auf sein System mithin zugeschnitten werden kann, ist zweifelhaft. Eine Copy-and-Paste-Übertragung ist dagegen prinzipiell möglich unter der Voraussetzung, dass sich berufsrechtliche Grundkoordinaten verschieben. So müsste neben die auf Unabhängigkeit gerichtete Selbstregulierung auch eine auf Qualitätssicherung und Wettbewerb gerichtete Marktregulierung treten, wie sie die britische Legal Services Authority verfolgt. Ob die Kammern für diese Aufgabe geeignet sind, muss mit einem Fragezeichen versehen werden; theoretisch ist eine Betrauung damit (jenseits der Selbstregulierung) denkbar.

#### 15. Befristete Zulassung einer Kapitalbeteiligung

Befristete Zulassung einer Kapitalbeteiligung: Es könnte erwogen werden, eine Kapitalbeteiligung zuzulassen, die auf die Aufbauphase für den digitalen Umbau beschränkt bleibt und unterhalb der Sperrminorität liegt. Der Gesellschaftsanteil des Kapitalgebers könnte nach dieser Zeit (10 oder 15 Jahre) an die anwaltlichen Gesellschafter zurückfallen und wäre auch nicht ohne weiteres übertragbar.

**16. Regulatory Sandbox:** „Sandkasten-Regulierung“ ist eine sowohl in der EU als auch in Deutschland praktizierte Form der Regulierung, bei der in einem „Reallabor“ in Einzelfällen und/oder in kleinem Format neue Ansätze erprobt werden können. Die Voraussetzungen dafür, Wirkungsunsicherheit und Innovationsbedarf, sind bei der Kapitalbeteiligung gegeben. Es könnte z.B. einer begrenzten Zahl von Rechtsanwaltsgesellschaften gestattet werden, einen Drittkapitalgeber als Mitgesellschafter aufzunehmen, wobei die Vergabe der „Plätze“ im Wege einer Ausschreibung erfolgen müsste. Bei diesem Format könnten (ggf. zeitlich begrenzt) auch über 25% und ggf. 50% hinausgehende Anteile „ausprobiert“ werden. Eine Kombination mit dem unter Nr. 15 genannten Ansatz (befristete Zulassung einer Kapitalbeteiligung) ist möglich. Die „Sandbox“ müsste allerdings auch neue Aufsichtsformen einschließen (siehe dazu oben Nr. 15), deren Eignung ebenfalls auf diese Weise erprobt würde. Ebenfalls zu bedenken ist, dass die für belastbare Ergebnisse bei zu den Effekten von Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwalts-gesellschaften erforderliche Erprobungs- und Beobachtungsphase, gemessen an der Kurzfristigkeit des Kapitalbedarfs vieler Kanzleien zur Bewältigung des digitalen Wandels, nicht zu lang ausfallen darf.

Hamburg, im September 2024

